

**Prüfungsordnung
für die Bachelor-Fernstudiengänge**

Betriebswirtschaft
Finanzmanagement
Marken- & Modemanagement
Marketing & Kommunikation
Wirtschaftspsychologie

vom 06.04.2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014 hat die ISM International School of Management für die Bachelor-Prüfung die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

Präambel	3
Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich, Studienbeginn und Nachteilsausgleich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	5
§ 3 Aufbau und Inhalt des Studiums	5
§ 4 Studienberatung	6
Bachelor-Prüfung	7
§ 5 Allgemeines und Bachelorgrad	7
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Prüfungsberechtigte Personen	8
§ 8 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
§ 9 Prüfungstermine	10
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen sowie Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung	11
§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß	12
Modulprüfungen	12
§ 13 Ziel, Anzahl, Form und Umfang der Modulprüfungen	12
§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen	13
§ 15 Durchführung von Modulprüfungen	13
§ 16 Berichte oder Hausarbeiten	14
§ 17 Klausuren	15
§ 18 Kursbegleitende Teilprüfungen	16
Bachelor-Thesis	16
§ 19 Gegenstand	16
§ 20 Zulassung zur Bachelor-Thesis und Antrag	17
§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	18
§ 22 Abgabe der Thesis	18
§ 23 Bewertung der Thesis	19
Ergebnis der Bachelor-Prüfung	19
§ 24 Zeugnis	19
§ 25 Bachelorurkunde	20
§ 26 Diploma Supplement und Transcript of Records	20
§ 27 Zusatzmodule	21
Schlussbestimmungen	21
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen	21
§ 30 Widerspruchsverfahren	22
§ 31 Inkrafttreten	22

Präambel

Das wirtschaftswissenschaftliche Studium in den Bachelorstudiengängen an der ISM bereitet auf Managementtätigkeiten bei Unternehmen vor. Es soll den Studierenden die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Um den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt gerecht zu werden, werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die Inhalte der einzelnen Module anwendungsbezogen vermittelt.

Die Studierenden werden befähigt, Vorgänge und Probleme der Managementpraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Neben dem Erwerb der fachlichen und methodischen Fähigkeiten sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. Die Studierenden erwerben berufliche Handlungskompetenz und sind zu verantwortlichem Handeln befähigt. Sie verfügen zudem über Kenntnisse der internationalen Rahmenbedingungen.

Die Studierenden entwickeln einen reflektierten Umgang mit digitalen Medien, um sich in einer Wissensgesellschaft fundiert und kritisch an Diskursen zu beteiligen. Dazu gehört, reichhaltige, digitale Informationsumwelten selbstgesteuert für den Erwerb neuen Wissens zu nutzen, unterschiedliche Meinungen zu reflektieren, die eigene Sichtweise zu hinterfragen und faktenbasiert Stellung zu nehmen.

Bei der Gestaltung des Studiums und der Studieninhalte wird die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Studienbeginn und Nachteilsausgleich

1. Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in allen Bachelor-Fernstudiengängen der ISM.
2. Diese Prüfungsordnung regelt in ihrem allgemeinen Teil grundlegende Strukturen des Bachelor-Studiums. Im Anhang werden die studiengangsspezifischen Bestimmungen der einzelnen Bachelor-Studiengänge geregelt. Anpassungen und Änderungen in den Anhängen können vom Prüfungsausschuss beschlossen werden.
3. Die Prüfungsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Studienvertrages.
4. Das Studium im ersten Fachsemester eines Bachelor-Studienganges kann jederzeit in das jeweils laufende Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.
5. Zur Sicherstellung der Chancengleichheit behinderter Studierender (im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX) bzw. von chronisch Kranken sind Nachteilsausgleiche in Bezug auf Studienzulassung, Studienablauf und -bedingungen sowie Prüfungsverfahren und -bedingungen gewährt, die die Benachteiligung ausgleichen. Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. In strittigen Fällen ist eine sachverständige Person zur Gestaltung des Nachteilsausgleichs zu beteiligen. Ferner sind auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten oder ersten Grades verschwägerten Person zu berücksichtigen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
6. Als Nachteilsausgleiche können beispielweise unter Wahrung der fachlichen Anforderungen und je nach Lage des Einzelfalls gewährt werden:
 - Verlängerung des Gesamtzeitraums, in dem bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind (Prüfungszeitraum)
 - Veränderung von Dauer (u. a. Bearbeitungszeit, Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen) und/oder Lage (Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen) einzelner Studien- und Prüfungsleistungen
 - Verlängerung der Zeiträume zwischen einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen
 - Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Festlegung von Prüfungsterminen (z. B. nicht unmittelbar vor oder nach bestimmten therapeutischen Maßnahmen)
 - Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form
 - Gestatten einer Einzel- statt einer Gruppenprüfung

- Zulassen von notwendigen Hilfsmitteln (z. B. Braillezeile) und Assistenzleistungen (z. B. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher) sowie zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen (z. B. Großschrift)
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum

§ 2 Studienvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder eine durch Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 4 HG geregelte Zugangsmöglichkeit. Das Nähere über Art, Form und Umfang einer möglichen Zugangsprüfung regelt die Zulassungsordnung für Bachelor-Fernstudiengänge der ISM in der jeweils geltenden Fassung.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind gem. § 49 Abs. 12 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Zulassungsordnung für Bachelor-Fernstudiengänge der ISM in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Zulassung zum Studium ist zwingend zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erfüllt oder in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.
4. Weitere Einschreibevoraussetzungen regelt die Hochschule in der Zulassungsordnung für Bachelor-Fernstudiengänge.
5. Sollten Nachweise über die Zulassung zum Studium (vgl. Zulassungsordnung) noch nicht im Original vorliegen, kann die Bewerberin oder der Bewerber vorläufig zum Studium (bedingte Zulassung) zugelassen werden. Die fehlenden Nachweise sind bis maximal drei Monate nach Studienstart vorzulegen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Exmatrikulation. Eventuell erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht bescheinigt.

§ 3 Aufbau und Inhalt des Studiums

1. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen in Abhängigkeit vom gewählten Studienzeitmodell 6 Semester (Vollzeit: 30 ECTS pro Semester), 9 Semester (Teilzeit schnell: 20 ECTS pro Semester) oder 12 Semester (Teilzeit langsam: 15 ECTS pro Semester).

2. Die Zuordnung des Arbeitsaufwands erfolgt durch Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Zum Arbeitsaufwand (Workload) zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an den Prüfungen. Der Arbeitsaufwand pro Jahr entspricht im Studienzeitmodell Vollzeit circa 1.800 Stunden, pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Ein Leistungspunkt umfasst somit 30 Arbeitsstunden. Für die Studienzeitmodell Teilzeit gilt entsprechend ein Arbeitsaufwand von 1.200 Stunden bzw. 900 Stunden, pro Studienjahr sind 40 bzw. 30 Leistungspunkte zu erwerben.
3. Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module haben einen Umfang von 5 bzw. 10 Leistungspunkten, die Bachelor-Thesis hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten.
4. Die Studieninhalte sind so konzipiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die einzelnen Inhalte sind dem Modulhandbuch (siehe Anlage „Modulhandbuch“) zu entnehmen.
5. Die Pflicht- und Wahlmodule sind im Studienplan festgelegt. Dieser Studienplan ist zugleich eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau ihres Studiums. Die Inhalte der einzelnen Module, der ihnen zugeordneten Prüfungs- und Lehrformate einschließlich des jeweiligen Stundenumfanges ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die im Modulhandbuch veröffentlicht werden.
6. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Für bestandene Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben.

§ 4 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Mitarbeitenden der ISM. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung und des Studienablaufs sowie über Berufsplanung. Für die psychologische Unterstützung steht eine Vertrauensperson und für Studierende mit einer Behinderung bzw. chronischen Krankheit eine Beauftragte oder ein Beauftragter für deren Belange zur Verfügung.
2. Die Fachstudienberatung obliegt den Studiengangsleitenden. Sie werden von Study-Coaches sowie Tutorinnen und Tutoren unterstützt. Sie unterstützen die Studierenden insbesondere bei Fragen zu Studieninhalten, Studienaufbau, Studienanforderungen und den Studientechniken.
3. Eine Benennung der obigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgt elektronisch im E-Campus.
4. Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen: zu Beginn des Studiums, bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule, bei Nichtbestehen von Prüfungen, bei Unterbrechung des Studiums und vor Abbruch des Studiums.

Bachelor-Prüfung

§ 5 Allgemeines und Bachelorgrad

1. Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen fundierten Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
2. Die Bachelor-Prüfung wird durch den Erwerb von Leistungspunkten gemäß Studienplan erbracht. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten (Workload = 5.400 Stunden) voraus.
3. Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die ISM den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“ in den Studiengängen Marketing & Kommunikation, Marken- & Modemanagement sowie den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“ in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftspsychologie und Finanzmanagement.
4. Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und einer Thesis. Die Modulprüfungen finden studienbegleitend zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Modul im Studium nach dem Studienplan (siehe Anlage „Studienplan“) von den Studierenden belegt wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

1. Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft, der – soweit nichts anderes geregelt ist – als gemeinsamer Prüfungsausschuss für alle Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft handelt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der ISM International School of Management. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Geschäftsordnung des Senates geregelt.
2. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über die Ernennung von prüfenden und beisitzenden Personen sowie über die Aberkennung der Prüfungsberechtigung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Studienzeiten, die Verteilung der Noten für die Teile der Bachelor-Prüfung und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
3. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mindestens zwei weitere Professorinnen oder Professoren sowie mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend

sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder, falls abwesend, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

4. Sitzungen können auch per Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Im Umlaufverfahren werden Beschlüsse durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder dieser Art der Stimmabgabe widersprechen.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
6. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sie sind durch den die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
7. Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person per E-Mail, bei belastenden Entscheidungen unverzüglich postalisch per Einschreiben mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der zu prüfenden Person ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüfungsberechtigte Personen

1. Der Prüfungsausschuss bestellt prüfungsberechtigte Personen. Bestellt werden kann nur, wer mindestens eine fachlich geeignete Bachelor-Prüfung oder einen vergleichbaren Abschluss, insbesondere eine fachlich geeignete Diplomprüfung, abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
2. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, sollten die prüfungsberechtigten Personen in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere prüfungsberechtigte Personen zu bestellen, soll mindestens eine prüfungsberechtigte Person in dem betreffenden Modul gelehrt haben.
3. Die prüfungsberechtigten Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
4. Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung, insbesondere eine entsprechende Diplomprüfung, abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

5. Der zu prüfenden Person werden die Namen der prüfenden Personen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt elektronisch im E-Campus.
6. Alle prüfenden Personen sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

§ 8 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

1. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der International School of Management oder in gleichen oder anderen Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, Inhalte sowie des Qualifikationsniveaus und/oder des Profils (z. B. forschungs- oder anwendungsorientiert) kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen (siehe Anlage „Modulhandbuch“) vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
2. Über Anerkennung nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Entscheidungsfindung sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anerkennung sind innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten.
3. Bei Anerkennung nach Abs. 1 erhalten Studierende die gemäß der Anlage „Studienplan“ vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten.
4. Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Bei Zweifeln ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
5. Bei Unterschiedlichkeiten im Notensystem ist auf Basis dieser Prüfungsordnung eine Notenumrechnung gemäß der „Modifizierten bayerischen Formel“ der Kultusministerkonferenz (Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 18.11.2004) vorzunehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
6. Auf Antrag können außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (wie z. B. Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne

o.ä.) angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person. Kann auf Basis der vorgelegten Unterlagen keine Entscheidung getroffen werden, kann die Anrechnung im Rahmen einer Einstufungsprüfung vorgenommen werden.

- Über Anrechnungen gem. Abs. 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. Anträge auf Anrechnung werden innerhalb von drei Monaten bearbeitet. Außerhochschulische Leistungen können zu maximal 50% auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Angerechnete Leistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.

§ 9 Prüfungstermine

- Die Prüfungen finden online statt.
- Die Teilnahme zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem die Lehrveranstaltung besucht wurde. Zudem müssen Wiederholungsprüfungen spätestens drei Semester nach der Teilnahme zum Erstversuch bestanden sein. Ist dies nicht der Fall, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch. Der Verlust des Prüfungsanspruchs kann einen Wechsel in eine andere bzw. neue Prüfungsordnung bzw. die Exmatrikulation zur Folge haben.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Setzen sich Prüfungsleistungen aus mehr als einem Bestandteil zusammen, besteht die Bewertung der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Prüferin oder der Prüfer hat zu Beginn der Veranstaltung festzulegen, ob eine nicht bestandene Teilleistung dazu führt, dass die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) zu werten oder das gewichtete arithmetische Mittel der Teilleistungen für die Bewertung der Modulprüfung heranzuziehen ist.
- Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
2	gut	good	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5	nicht bestanden	failed	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
---	--------------------	--------	---

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern benutzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Anrechenbar auf die Bachelor-Prüfung sind immer nur Prüfungsleistungen mit einer Note zwischen 1,0 und einschließlich 4,0.

3. Zulässig ist ferner die Bewertung „bestanden“ und „nicht bestanden“ für Modulprüfungen. Als „bestanden“ gilt in diesen Fall eine Modulprüfung, wenn sie den Anforderungen entspricht. Falls sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, müssen zum Bestehen der Modulprüfung, alle Teilprüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.
4. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
5. Wird die Note einer Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel berechnet, werden beim Ergebnis der Mittelwertbildung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt – alle weiteren werden gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note
 - bis 1,50 „sehr gut“
 - über 1,50 bis 2,50 „gut“
 - über 2,50 bis 3,50 „befriedigend“
 - über 3,50 bis 4,0 „ausreichend“
 - über 4,0 „nicht bestanden“
6. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Ist eine Modulprüfung bestanden, so sind damit auch die nach der Anlage „Studienplan“ zugeordneten Leistungspunkte erworben.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen sowie Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

1. Modulprüfungen dürfen, soweit sie „nicht bestanden“ (5,0) sind, zweimal wiederholt werden. Einmalig darf eine Modulprüfung auch dreimal (Freiversuch zum Härtefallausgleich) wiederholt werden. Die Bachelor-Prüfung ist „endgültig nicht bestanden“, wenn der Freiversuch oder ein zweiter Drittversuch mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde.
2. Für den Freiversuch ist die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ verbindlich festgelegt. Der Freiversuch kann nicht eingeräumt werden, wenn eine nicht bestandene Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Die mündliche Prüfung findet in einem virtuellen Klassenzimmer oder an einem

Standort der ISM statt. Die Prüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Personen der ISM durchgeführt, oder von einer prüfungsberechtigten Person und einer beisitzenden Person.

3. Die Thesis kann einmal wiederholt werden. Die Bachelor-Prüfung ist „endgültig nicht bestanden“, wenn bei der Wiederholung der Bachelor-Thesis die Bewertung „nicht bestanden“ (5,0) erzielt wird.
4. Kann die zu prüfende Person zu einer nach Anlage „Studienplan“ vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat sie die Bachelor-Prüfung „endgültig nicht bestanden“, erhält die zu prüfende Person über die damit verbundene Zwangsexmatrikulation einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Auf Antrag stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

1. Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiate zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der prüfenden oder aufsichtsführenden Person aktenkundig zu machen.
2. Im Falle des ersten Täuschungsversuchs spricht die Fernstudien-Leitung eine Abmahnung aus, im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die zu prüfende Person außerdem exmatrikuliert werden.
3. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
4. Die zu prüfende Person kann innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dies geschieht mit einem formlosen schriftlichen Antrag.

Modulprüfungen

§ 13 Ziel, Anzahl, Form und Umfang der Modulprüfungen

1. Das Studium ist entsprechend dem Studienplan (siehe Anlage „Studienplan“) in Module (Pflicht- und Wahlmodule) gegliedert, die jeweils mit einer Prüfung abschließen. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person Inhalt und Methoden der Module (siehe Anlage „Modulhandbuch“) in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung und/oder semesterbegleitenden Prüfungsleistungen.

2. Konkrete Anzahl, Prüfungsform, Umfang und Anforderungen der Prüfungen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Der Prüfungsausschuss kann zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Prüfungsmodalitäten verändern.
3. Folgende Modulprüfungsformen sind vorgesehen:
 - Bericht oder Hausarbeit
 - Klausur
 - kursbegleitende Teilprüfungen (E-Portfolio)
4. Der Umfang bzw. die Dauer von Modulprüfungen richtet sich nach den zugeordneten Leistungspunkten und ist im Modulhandbuch festgelegt.
5. Wird die Modulprüfung als semesterbegleitende Prüfung durchgeführt, so sind alle Prüfungsformen zulässig, die eine individuell erkennbare Studienleistung ermitteln lassen, wie insbesondere kursbegleitende Teilprüfungen und Hausarbeiten.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

1. Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer im betreffenden Bachelor-Studiengang an der ISM eingeschrieben (immatrikuliert) und nicht beurlaubt ist. Studierende, die beurlaubt sind, können hiervon abweichend zu den Modulprüfungen zugelassen werden, die sie wegen eines Fehlversuchs wiederholen müssen.
2. Der Prüfungsausschuss kann für die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen ein Anmeldeverfahren (Antrag auf Zulassung) vorsehen.
3. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt elektronisch.
4. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Fristen nicht eingehalten oder Unterlagen (Absatz 2) unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind.

§ 15 Durchführung von Modulprüfungen

1. Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und den zu prüfenden Personen rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe erfolgt elektronisch.
2. Die zu prüfende Person hat sich auf Verlangen der prüfenden oder aufsichtsführenden Person mit einem Studierendenausweis der ISM oder einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

3. Alle Prüfungsvorgänge, wie z. B. Teilnehmende, Klausurbeginn, Klausurende, Störungen, verfrühte Abgaben (auch in den Vorbereitungszeiten), sind mit einem unterschriebenen Protokoll zu dokumentieren, sofern nicht z. B. bei den Online-Klausuren eine elektronische Dokumentation vorliegt.
4. Verspätungen hat die zu prüfende Person zu verantworten.
5. Eine Modulprüfung gilt dann als „nicht bestanden“ (5,0), wenn die zu prüfende Person an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Bei triftigen Gründen, wie z. B. Krankheit der zu prüfenden Person oder Probleme in der technischen Ausstattung oder der Internetverbindung, sind die für das Versäumnis ausschlaggebenden Gründe dem Prüfungsausschuss innerhalb von 5 Kalendertagen in Textform glaubhaft anzuzeigen. Die Vorlage von Nachweisen hierfür, wie z. B. eines ärztlichen Attestes, kann verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird die Prüfung annulliert und dies im E-Campus vermerkt.

§ 16 Berichte oder Hausarbeiten

1. Bei Berichten handelt es sich um eine schriftliche, systematische Aufarbeitung (u. a. Zusammenfassung) einer fachlich geeigneten Veranstaltung (z. B. Exkursion, Fachvortrag) oder eines Projektes (z. B. Praxisprojekt mit externen Partnern, Erarbeitung eines Konzeptes) einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.
2. Hausarbeiten sind selbstständig erstellte fortlaufende Texte nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in schriftlicher Form zu einem vorgegebenen Thema oder einer praxisorientierten Aufgabe bzw. Problemstellung (Fallstudie bzw. Case), die es in einer vorgegebenen Frist sowie einem festgelegten Umfang zu lösen gilt.
3. Hausarbeiten können als Einzel- bzw. als Gruppenleistung erbracht werden. Im Falle einer Gruppenleistung muss der individuelle Teil jedes Studierenden erkennbar sein, z. B. durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien kenntlich gemacht werden.
4. Umfang sowie die Bearbeitungsdauer wird im Modulhandbuch festgelegt. Zum Nachteilsausgleich für z. B. längere Krankheiten, gravierende technische oder familiäre Probleme kann der Prüfungsausschuss Verlängerungen gewähren.
5. Die zu prüfende Person hat an Eides statt zu versichern, dass die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht sind und dass die vorliegende Arbeit bisher in gleicher bzw. ähnlicher Form in keinem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt und auch nicht veröffentlicht wurde. In der eidesstattlichen Erklärung muss die Anzahl der in der Arbeit geschriebenen Worte angegeben werden.
6. Die zu prüfende Person hat ferner zu erklären, dass sie damit einverstanden ist, dass die vorliegende Arbeit einer Plagiatsprüfung unterzogen wird, dass vor einer eventuellen Veröffentlichung

der Arbeit die Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters einzuholen ist und dass sie darüber informiert wurde, dass bei Verstoß gegen die eidesstattliche Erklärung (Abs. 6) die Aberkennung der Prüfungsleistung sowie ein Verfahren wegen Täuschung bzw. Betruges drohen.

7. Die Bewertung des Berichts bzw. der Hausarbeit ist der zu prüfenden Person spätestens acht Wochen nach Abgabe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt auf elektronischem Weg im E-Campus.
8. Ist ein Bericht oder eine Hausarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet worden, so ist die Prüfung mit einem neuen Thema oder einer neuen Fragestellung zu wiederholen.

§ 17 Klausuren

1. Klausuren dienen dem Nachweis der Lösung von Aufgaben sowie der Bearbeitung von Themen in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches.
2. Die Klausur wird als Online-Klausur in digitaler Form an einem Laptop bzw. einem Computer geschrieben. Eine Anwesenheit der Studierenden an einem Campus der ISM ist dazu nicht notwendig. Nach Anmeldung zur Klausur erhalten die Studierenden einen Link, über den sie die Online-Klausur ablegen können.
3. Die Online-Klausur wird elektronisch überwacht. Dazu installieren die Studierenden auf ihrem Computer eine Software-Anwendung, die neben dem Bildschirm über eine Webcam auch die zu prüfende Person aufzeichnet. Vor der Teilnahme an der Online-Klausur weist sich die zu prüfende Person mit einem geeigneten Dokument (Studierenden- oder Personalausweis) aus. Besteht der Verdacht auf Täuschung oder Betrug werden die Aufzeichnungen vom einer vom Prüfungsausschuss beauftragten Person gesichtet und entsprechende Verstöße dokumentiert.
4. Bei der elektronischen Überwachung der Klausur werden die entsprechenden Vorgaben des Datenschutzes beachtet und die Studierenden vor dem Start der Online-Klausur ausführlich über die erhobenen Daten informiert.
5. Alternativ kann eine Online-Klausur auch an einem Standort der ISM zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen abgelegt werden. Auch hier wird die Klausur wie oben beschrieben elektronisch überwacht. Allerdings stellt die ISM entsprechende Hardware zur Verfügung, die entsprechend konfiguriert ist. Hierfür können, wie im Studienvertrag festgelegt, Prüfungsgebühren anfallen.
6. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die prüfende Person. Die zugelassenen Hilfsmittel werden der zu prüfenden Person rechtzeitig vor der Prüfung elektronisch bekannt gegeben.
7. Grundlage der Klausur ist ein von den Modulverantwortlichen festgelegter Fragenpool. Die einzelnen Fragen sind dabei jeweils unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden zugeordnet. Für jede zu prüfende Person wird auf Basis des Fragepools eine individuelle Klausur zusammengestellt. Die Auswahl der Fragen erfolgt zufällig. Dabei wird zur Vergleichbarkeit der Klausuren sichergestellt, dass jede Klausur die gleiche Anzahl von Fragen aus den unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden enthält.

8. Multiple-Choice-Fragen (MC-Fragen) dürfen maximal 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. MC-Fragen müssen so gestellt werden, dass sie eindeutig zu beantworten sind. Zulässige MC-Fragen bestehen aus einer Frage, auf die i. d. R. vier bis fünf Wahlantworten folgen, aus denen die richtigen Antworten auszuwählen sind. Die Bewertung pro MC-Frage erfolgt anhand von Bonuspunkten für zutreffende Antworten sowie Maluspunkten für falsche Antworten, wobei in einer MC-Frage nicht weniger als 0 Punkte zu vergeben sind. Bonus- und Maluspunkte besitzen die gleiche Betragshöhe.
9. Neben offenen Fragen können in der Klausur weitere Frage-Formate genutzt werden, z. B. Rechenaufgaben, bei denen die Ergebnisse und/oder Rechenschritte eingegeben werden, Zuordnungsaufgaben, bei denen Abbildung beschriftet werden müssen oder Lückentexte, die mit den entsprechenden Begriffen ergänzt werden müssen.
10. Die Bewertung der Klausurarbeiten ist der zu prüfenden Person jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt auf elektronischem Weg im E-Campus.

§ 18 Kursbegleitende Teilprüfungen

1. Kursbegleitende Teilprüfungen (E-Portfolio) sind in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Aufgaben während des Semesters im Rahmen der Veranstaltung durchzuführen. Sie dienen der kontinuierlichen Leistungserfassung. Beispiel für Teilprüfungen sind: Erarbeiten und Halten eines Referats, Erstellen eines kurzen Essays oder Debattenbeitrags, Erstellen eines (Teil-)Entwurfs oder (Teil-)Konzepts.
2. Themengebiete, Anzahl, Aufgabenstellung sowie ggf. Termine der Teilprüfungen werden den Studierenden jeweils zu Beginn eines Moduls mitgeteilt. Die Anforderungen an Inhalt und Form werden ebenfalls zu Beginn festgelegt.
3. Die Studierenden erhalten zu den kursbegleitenden Teilprüfungen jeweils eine detaillierte Rückmeldung von den anderen Teilnehmenden im Kurs (Peer-Feedback) und/oder der Lehrperson. Die Lehrperson stellt sicher, dass die entsprechenden Rückmeldungen fachlich und methodisch nachvollziehbar sind.
7. Eine Modulprüfung in Form von kursbegleitende Teilprüfungen gilt als bestanden, wenn mindestens 80% der einzelnen Teilprüfungen erbracht wurden und in Inhalt und Form den Anforderungen genügen.

Bachelor-Thesis

§ 19 Gegenstand

1. Die Thesis ist eine schriftliche Abschlussarbeit über ein abgegrenztes wirtschaftswissenschaftliches, wirtschaftspsychologisches oder wirtschaftsrechtliches Problem. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe

aus ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

2. Die Studierenden nehmen während der Bearbeitung der Thesis an einem Kolloquium teil, das von einer prüfungsberechtigten Person der ISM geleitet wird. Im Rahmen des Kolloquiums stellen die Studierenden ein Exposé ihrer Bachelorarbeit vor. Im Kolloquium berichten sie darüber hinaus regelmäßig über den aktuellen Stand ihrer Arbeit, erhalten Rückmeldung und tauschen sich mit den anderen Studierenden aus. Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.
3. Der Umfang der Thesis beträgt zwischen 10.000 und 12.000 Wörtern.
4. Die Thesis kann in Deutsch oder Englisch abgefasst werden.
5. Die Thesis kann grundsätzlich in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der ISM durchgeführt werden.
6. Die Thesis wird von einer gemäß § 7(1) bestellten prüfungsberechtigten Person (Erstgutachterin oder Erstgutachter) betreut.
7. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann von der zu prüfenden Person vorgeschlagen werden und wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine der beiden prüfenden Personen muss promoviert sein. Zudem muss eine der beiden prüfenden Personen eine festangestellte ISM Hochschullehrerin oder ein festangestellter ISM Hochschullehrer sein.

§ 20 Zulassung zur Bachelor-Thesis und Antrag

1. Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 - die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §14 erfüllt,
 - mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 100 ECTS-Punkten nachgewiesen hat.
2. Der Antrag auf Zulassung zur Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
3. Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
4. Dem Antrag ist eine Erklärung einer Erstgutachterin oder eines Erstgutachters über die Bereitschaft zur Ausgabe und Betreuung der Thesis beizufügen.
5. Für den Fall, dass keine Erstgutachterin oder kein Erstgutachter benannt werden kann, wird der zu prüfenden Person vom Prüfungsausschuss ein Thema sowie eine Erstgutachterin oder ein Erstgutachter für die Thesis zugewiesen.
6. Dem Antrag sind bei Durchführung der Bachelor-Thesis in Kooperation mit Unternehmen oder Organisationen außerhalb der Hochschule ein Kurzprofil des Unternehmens oder der Organisation, eine Verpflichtung der dortigen Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners zur Sicherstellung

einer hinreichenden Betreuungskapazität sowie im Hinblick auf eine Bestellung als prüfungsrechtliche Person eine Willensbekundung der dortigen Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners und ein Nachweis seiner Qualifikation (§ 7(1)) beizufügen.

7. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - das ausgegebene Thema die Anforderungen aus § 22 nicht erfüllt oder
 - die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - Zweifel an der Durchführbarkeit der Thesis, insbesondere in Hinblick auf Absatz 6, bestehen oder
 - die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind.
8. Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt auf elektronischem Weg.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

1. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter stellen sicher, das Thema und die Aufgabenstellung so beschaffen sind, dass die Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über eine festangestellte Professorin oder einen festangestellten Professor der ISM.
2. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der zu prüfenden Person das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
3. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum vom Bearbeitungsbeginn der Thesis bis zur Abgabe) beträgt 12 Wochen für Studierende, die in Vollzeit studierenden und 24 Wochen für Studierende, die in Teilzeit studieren. Der konkrete Bearbeitungszeitraum wird der zu prüfenden Person bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt.
4. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge einer Erkrankung verlängert sich die Bearbeitungszeit der Thesis um die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Prüfungsunfähigkeit, längstens jedoch um zwei Monate.
5. Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 (4) ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Abgabe der Thesis

1. Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in elektronischer Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

2. Die zu prüfende Person hat an Eides statt zu versichern, dass die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht sind und dass die vorliegende Arbeit bisher in gleicher bzw. ähnlicher Form in keinem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt und auch nicht veröffentlicht wurde. In der eidesstattlichen Erklärung muss die Anzahl der in der Arbeit geschriebenen Worte angegeben werden.
3. Die zu prüfende Person hat ferner zu erklären, dass sie damit einverstanden ist, dass die vorliegende Thesis einer Plagiatsprüfung unterzogen wird, dass vor einer eventuellen Veröffentlichung der Thesis die Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters einzuholen ist und dass er darüber informiert wurde, dass bei Verstoß gegen die eidesstattliche Erklärung (Abs. 2) die Aberkennung der Prüfungsleistung sowie ein Verfahren wegen Täuschung bzw. Betruges drohen.

§ 23 Bewertung der Thesis

1. Die Thesis ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die prüfungsberechtigten Personen wird die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Lauten beide Einzelbewertungen „nicht bestanden“ (5,0), gilt die Bachelor-Thesis als nicht bestanden.
2. Wenn die Differenz der beiden Noten der Bachelor-Thesis 2,0 oder mehr beträgt, bestimmt der Prüfungsausschuss für die Thesis eine dritte prüfungsberechtigte Person, die die Thesis begutachtet. Die Note der Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Die Thesis kann jedoch nur dann als „bestanden“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
3. Wenn nur eine prüfungsberechtigte Person die Bachelor-Thesis mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, bestimmt der Prüfungsausschuss für die Thesis eine dritte prüfungsberechtigte Person, die die Thesis begutachtet. Lautet die Einzelbewertung dieser Person „nicht bestanden“ (5,0), gilt die Bachelor-Thesis als nicht bestanden. Anderenfalls ergibt sich die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen.
4. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Der zu prüfenden Person wird die Note spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Thesis mitgeteilt. Für die Thesis werden Leistungspunkte gemäß Anlage „Studienplan“ vergeben.

Ergebnis der Bachelor-Prüfung

§ 24 Zeugnis

1. Hat die zu prüfende Person die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung.

2. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des erworbenen Grades, Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Thesis, die erworbenen Leistungspunkte sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung. Prüfungsleistungen, die nicht an der ISM erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind kenntlich zu machen.
3. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
4. Das Zeugnis ist von der Fernstudium-Leitung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Es trägt neben dem Ausstellungsdatum auch das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Studienabschluss).

§ 25 Bachelorurkunde

1. Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung erhält die zu prüfende Person eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 5 beurkundet.
2. Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Studienabschlusses (§ 27) sowie ein Ausstellungsdatum. Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 26 Diploma Supplement und Transcript of Records

1. Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend der aktuellen Vorlage ausgestellt.
2. Das Diploma Supplement weist die verleihende Hochschule, ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen, das Thema und die Note der Thesis, die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung sowie den ECTS-Grade aus und wird von der Fernstudien-Leitung unterzeichnet.
3. Der ECTS-Grade ist eine relative Note, die die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung in Bezug zu einer Vergleichsgruppe (ISM Studierende im selben Studiengang) setzt. Die Zuordnung erfolgt nach folgender Tabelle:

ECTS-Grade	Prozentsatz der Studierenden, die diese Note erhalten
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

4. Das Transcript of Records enthält alle von Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet die Namen der Module sowie aller Fächer, die Noten und die zugeordneten Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Thesis und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Faksimile.

§ 27 Zusatzmodule

Die zu prüfende Person kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Zusatzmodule werden in das Diploma Supplement aufgenommen, es sei denn, der Studierende erklärt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss, dass er eine Aufnahme der zusätzlichen Prüfungsleistungen in das Diploma Supplement nicht wünscht.

Schlussbestimmungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

1. Die zu prüfenden Personen können über die Lernplattform die Prüfungsergebnisse sowie die Bewertung der prüfenden Personen einsehen.
2. Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der zu prüfenden Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der prüfenden Personen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
3. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

1. Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 27 (1, 2) oder des Zeugnisses nach § 11(5) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 27 (1, 2) oder des Zeugnisses nach § 11(5) bekannt, wird dieser Mangel durch das

Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

3. Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 27 (1, 2) oder das Zeugnis nach § 11(5) ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 27 (1,2) oder des Zeugnisses nach § 11(5) ausgeschlossen.

§ 30 Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung 01.09.2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 ihr Studium in den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.04.2021.

Dortmund, den 03.05.2021



Professor Dr. Ingo Böckenholt

Präsident der International School of Management